

# Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **10 (1891)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

zu, wie du damit zu Ende kommst ; das ist deine Sache ; wir haben nicht zu untersuchen, wieweit du, Stadt Genf, die Creditoren der frühern Anleihen dazu zwingen kannst. — Die Frage wäre wohl nie zweifelhaft geworden, wenn das Gesetz nicht so unsorgfältig abgefasst wäre, sondern, wie es hätte geschehen sollen, ausdrücklich gesagt hätte: der Staat autorisiert die Stadt zur Aufnahme dieses Anleihens unter der Bedingung, dass sie die nachfolgenden Modalitäten erfüllen kann. Das Gesetz hat also durchaus einheitlichen Charakter und zwar den eines Verwaltungsaktes, nicht einer Rechtssetzung. Darum sind die Gerichte mit ihrer Annahme von dispositions d'ordres essentiellement différents auf eine falsche Bahn gerathen und von da aus, beide nach verschiedenen Seiten, in ein Dickicht von Verwirrungen, die erste Instanz in das des staatsrechtlichen Rekurses, die zweite in das der Geltung des eidg. Obligationenrechts. Das hat ja Alles mit der Streitfrage nichts zu thun. Die Gerichte hatten nur zu untersuchen, ob die Stadt Genf gegenüber den früheren Obligationären freie Hand habe oder ob sie ihnen durch die früheren Anleihebedingungen gebunden sei. Von einem Zwang des Gesetzes vom 3. August 1889 gegen diese ältern Gläubiger durfte keine Rede sein und dieses Gesetz war also ganz aus dem Spiele zu lassen.

---

## Litteraturanzeigen.

---

**Langhard, J.** Dr. jur. **Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.**

Leipzig, Duncker und Humblot 1891. gr. 8<sup>o</sup> 137 S.

In keinem europäischen Staate vielleicht haben die Fragen des Fremdenrechts und der Fremdenpolizei so grosse praktische Bedeutung wie in der Schweiz. In der hochherzigsten Weise hat sie stets von dem aus ihrer Souveränität fliessenden Rechte der Asylgewährung den weitgehendsten Gebrauch gemacht. Andererseits hat die Schweiz schon kraft ihrer centralen Lage in Europa sorgsam über die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtung zu wachen, ihr Territorium nicht zum Ausgangspunkt feindlicher Aktionen gegen fremde Staaten herzugeben. Es ist daher ein glücklicher Gedanke des Verfassers gewesen, die in die erwähnte

Materie einschlagenden Probleme des Völkerrechtes im Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse einer monographischen Darstellung zu unterziehen.

Mit Sachkenntniss und Beherrschung des weitschichtigen juristischen und politisch-historischen Materiales hat Langhard seine Aufgabe gelöst. Es fehlen allerdings eingehende Erörterungen über die juristisch vielfach noch ungeklärten staats- und völkerrechtlichen Principien, welche das Ausweisungsrecht beherrschen. Es ist aber mit dem Verfasser um so weniger darüber zu rechten, als ein ähnlicher Vorwurf die meisten völkerrechtlichen Arbeiten überhaupt betrifft. Der rohe, unbehauene Stoff überwiegt da in der Regel und das plastische Herausbilden des Rechtsgedankens ist auf diesem Gebiete nur die Sache Weniger gewesen.

Es ist die Wohlgemuth-Affaire, welche zweifellos die erste Veranlassung dieser Schrift bildet und Langhard die Idee nahe legte, das Ausweisungsrecht nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Zuerst werden die allgemeinen Sätze über Niederlassung und Asylgewährung eingehend entwickelt, sodann die politische Fremdenpolizei der Schweiz in ihrer historischen Entwicklung bis zur Einsetzung der Bundesanwaltschaft dargelegt. Das Ausweisungsrecht in seiner Substanz, den ihm gesetzten Schranken, die unter Umständen eintretende Ausweisungspflicht, die Ausweisung Fremder und Einheimischer, die Gründe, die Geschichte, das Verfahren, die Wirkung der Ausweisung u. A. m. bilden den Inhalt der nächsten Paragraphen, welchen der Nachweis folgt, dass die politische Ausweisung nicht Gerichts-, sondern Administrativsache sei. Die Untersuchung der Rechte der Ausgewiesenen und der Garantien gegen willkürliche Ausweisungen schliesst die Arbeit ab, der anhangsweise noch eine Uebersicht der rechtlichen Bestimmungen über die politische Ausweisung in den verschiedenen Staaten folgt.

Bewegt sich der Verfasser in Beziehung auf die allgemeinen Grundsätze des Ausweisungsrechtes auf der Heerstrasse der *communis opinio*, so bieten seine Erörterungen der specifisch schweizerischen Fragen manches Interessante. Namentlich sind von Werth die Untersuchungen über die Kompetenzen des Bundes und der Kantone auf dem Gebiete der Fremdenpolizei und erwecken *de lege ferenda* den Wunsch nach bedeutender Erweiterung der Bundeskompetenzen. So wenig das Streben nach Centralisation um jeden Preis zu billigen ist, so muss doch in diesem Punkte die Rücksicht auf die grosse Verantwortlichkeit, welche die Centralgewalt und nur diese dem Auslande gegenüber trägt, zur Vermeidung ärgerlicher Conflikte eine bedeutende Steigerung ihrer Vollmachten wünschenswerth erscheinen lassen. Affairen wie die

des Polizeihauptmanns Fischer haben die grosse Bedenklichkeit des jetzt herrschenden Systemes in grellem Lichte gezeigt.

In manchen Partien ist ein Mangel an juristischer Kritik und eine allzugläubige Hinnahme von Aeusserungen der Bundesbehörden als unumstössliche Wahrheiten nicht zu verkennen. So wenn S. 73 auf Grund eines Protokolles der nationalrätlichen Revisionskommission vom Jahr 1873 behauptet wird, dass nach dem gegenwärtigen positiven Bundesstaatsrechte ausnahmsweise auch Schweizerbürger vom Bundesrathe auf administrativem Wege ausgewiesen werden können. Eine solche Ausweisung ist aber, wie hier nicht näher ausgeführt werden kann, nichts als ein flagranter Rechtsbruch. Gestützt auf die betreffenden ein solches Verfahren angeblich rechtfertigenden Rechtsideen könnte man auch unter Berufung auf die *salus reipublicae* Schweizerbürger des Stimmrechtes für verlustig erklären, ja sogar sie köpfen lassen. Die berüchtigte englische Bill of attainder hätte in derartigen Bundesrathsbeschlüssen ihr legales Ebenbild gefunden. Wenn es auch begreiflich ist, dass ein Schweizer das Verfahren der obersten Instanzen seines Staates in der Sache Mermillod nicht direkt tadeln wollte, so verlangt andererseits wissenschaftliche Untersuchung, dass man unbekümmert um jede politische Rücksicht den leidenschaftslosen Rechtssatz in voller Objektivität darstelle. Dass die innerste Ueberzeugung des Verfassers mit unserer Auffassung übereinstimmt, geht aus seinen vorsichtig gehaltenen Bemerkungen auf S. 74 hervor, die allerdings mit den auf der vorhergehenden vorgetragenen Sätzen sich schwer vereinigen lassen.

Für die Bundesbehörden bietet das Buch einen sehr schätzbaren Behelf der Praxis. Auch im Auslande wird es in Kreisen von Beamten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten willkommen geheissen werden. Und wissenschaftlich kann es trotz seiner Mängel als ein dankenswerther Beitrag zur Orientirung in einer wichtigen Partie des Völkerrechtes bezeichnet werden.

Basel.

Jellinek.

**La Confédération Suisse par Sir Francis Ottwell Adams et C. D. Cunningham. Ed. française avec Notes et Additions par Henry G. Loumyer.** Bâle, Genève et Lyon. Georg. 1890. 8°. 319.

Das englische Original „The English Confederation“ erschien 1889 bei Macmillan und erfreute sich einer ungewöhnlich wohlwollenden Aufnahme. Beide Verfasser sowie der Uebersetzer sind in der Schweiz wohlbekannt. Adams war langjähriger Gesandter Englands in Bern und Loumyer ist noch jetzt der belgischen Gesandtschaft zugetheilt, und diesem Umstande mag es auch zuzu-

schreiben sein, dass der Bundesrath die Dedication angenommen und Herr Ruchonnet durch sein Vorwort die Einführung bei dem französisch redenden Publicum übernommen hat. Cunningham endlich ist in unserem Lande längst heimisch geworden und sein Buch über die schweizerischen Bergführer zeugt von dem grossen Interesse, welches er jeder Zeit an Land und Leuten genommen hat. Das Interesse der Autoren an der Schweiz und ihren Behörden und Institutionen zieht sich denn auch wie ein rother Faden durch das ganze Buch und veranlasst oft Schilderungen, welche mehr von wohlwollender Gesinnung als strenger Kritik zeugen, denn überall suchen die Verfasser Personen und Sachen die liebenswürdigsten Seiten abzugewinnen. Sie suchen ihre Leser mit allem Wesentlichen unserer Organisation und Verwaltung bekannt zu machen und ihnen ein unbefangenes Urtheil zu ermöglichen, und wenn auch hier und da eine Missbilligung zwischen den Zeilen gelesen werden kann, so erlauben sie sich doch nirgends unfreundliche oder scharfe Bemerkungen, obgleich ihnen die wahre Sachlage nicht entgehen konnte. So musste es auch ihnen auffallen, dass der Schützenpatriotismus der Festhütte keine dauernden Eindrücke hinterlasse und mit dem alten Kleide auch der alte Mensch wieder angezogen werde; allein sie irren, wenn sie annehmen, nach Hause zurückgekehrt erwache die alte Eifersucht wieder und jeder denke nur noch an die besonderen Interessen seines Kantones, während er sich doch nur wieder der alten Parteisablone einfügt. Auch darin möchten die Verfasser nicht ganz das richtige getroffen haben, wenn sie annehmen, das Leben der Kantone sei noch immer der eigentliche Pulsschlag der Schweiz, und es sei dieselbe materiellement plus forte comme confédération de Cantons qu'elle ne le serait comme Etat centralisé. Von einer Confédération der Kantone kann bei uns nicht mehr gesprochen werden, da die Kompetenzen der Kantone und der Bundesregierung zu wenig scharf ausgeschieden sind, der Mangel einheitlicher Organe für die Vollziehung zu fühlbar ist und die Bundesregierung zu oft sich veranlasst sieht, in die inneren Angelegenheiten der Kantone sich einzumischen. Die Schweiz ist in ihrer gegenwärtigen Organisation weder ein Bundesstaat noch ein Staatenbund, sondern ein eigenartiges Gebilde, dessen ganze Entwicklung und Ausbildung keineswegs nach den in der Verfassung niedergelegten Grundsätzen erfolgt, sondern dadurch, dass die Centralgewalt allmählig die Kräfte der Kantone lahmlegt und aufsaugt, bis sie an Ermattung zu Grunde gehen. Ganz unrichtig wird auch meines Erachtens die Opposition gegen das Concursgesetz durch Herrn L. beurtheilt. Dieselbe setzte sich keineswegs zusammen aus den *partisans de la souveraineté cantonale et du parti catholique*,

denn die ganze Westschweiz stimmte mit erdrückender Mehrheit dafür, gerade weil sie darin keine Gefahr für die Kantone erblickte, während andere gerade deshalb ihr Nein in die Urne geworfen haben, weil ein einheitlicher Gedanke nicht zum Ausdruck gekommen ist. Mit Bezug auf die eingerissene Uebung, die eidg. Commissionen nicht in Bern, sondern in den höchstgelegenen Alpencurhotels zu versammeln, können wir uns mit der Ansicht der Autoren auch nicht befreunden. Es wird keineswegs allgemein angenommen, dass damit beabsichtigt werde de fortifier le lien fédéral und eine nähere Verbindung zwischen den Mitgliedern der Bundesbehörden und denjenigen der Kantone. Dazu bedarf es schöner Aussichtspunkte und Gasthöfe in den Wolken entfernt von allen Hilfsmitteln nicht, und die Erfahrung hat denn auch gelehrt, dass je theurer der Gasthof, desto schlechter die Arbeit der Commission. Die Unzulänglichkeit der Besoldungen unserer obersten Staatsbeamten, die wir gar nicht läugnen wollen, wird von dem Uebersetzer zurückgeführt auf die tradition encore en vigueur des fonctions gratuites ou presque gratuites früherer Zeiten. Allein ein Blick auf die Besoldungsverzeichnisse des letzten Jahrhunderts im Kanton Bern würde hinreichen, diese Ansicht ins Wanken zu bringen. Um kleine Besoldungen würde man sich damals nicht gerissen haben, und ohne Aussicht auf materielle Verbesserung seiner Stellung würde der grosse Haller nicht Göttingen verlassen haben, um in Bern Rathhausammann zu werden. Der Arbeiter ist seines Lohnes werth und der Schultheiss von Erlach sagte mit feinem Verständnisse seinem Neffen Victor von Bonstetten, die grossen Käse seien ihm lieber als die kleinen. Die Verfasser heben ferner rühmend hervor, dass die Mitglieder des Bundesrathes bei getheilten Ansichten keinen Anstand nehmen ihre abweichenden Ansichten in der Bundesversammlung zu vertreten; allein weit öfter kommt es vor, dass sie diess nicht thun und ihre bessere Ueberzeugung zu Tode schweigen. Ueber die Conflictte, welche zwischen dem Bundesrath und Kantonsregierungen sich erheben können, und die Art ihrer Erledigung, sowie über die Voraussetzungen und die Folgen einer bewaffneten eidgenössischen Intervention gehen die Verfasser mit wenig Worten hinweg, wahrscheinlich um nicht nahe liegende Vorkommnisse unliebsam berühren zu müssen. Bei Besprechung des Referendums geben sie dem obligatorischen vor dem facultativen den Vorzug, nicht wegen seiner absoluten Vorzüge, sondern weil es weniger Anlass gibt zu Agitationen. Mit Bezug auf die religiöse Freiheit machen die Verfasser mit Recht darauf aufmerksam, dass dieselbe in England in einem viel weiteren Sinne aufgefasst und geübt werde als in einzelnen Theilen der Schweiz, und die Verdrängung

der Katholiken durch die Altkatholiken aus ihren Kirchen findet offenbar ihre Billigung nicht, obschon auch über diese Frage sie sich sehr zurückhaltend aussprechen. Das Schulwesen wird im Anschluss an das des Kantons Zürich und das Kirchenwesen im Anschluss an das des Kantons Waadt besprochen, selbständig und sehr eingehend dagegen das eidg. Militärwesen, der Handel und der Ackerbau der Schweiz. Zu unserem Bedauern muss bei der Weincultur auf einen Druckfehler aufmerksam gemacht werden, der bereits im englischen Original sich findet; der S. 243 erwähnte Wein wächst leider nicht im Simmenthal sondern im Limmatthal. Besondere Abschnitte endlich sind der historischen Entwicklung des Bundes, den Socialisten und Anarchisten, der Todesstrafe und den internationalen Instituten gewidmet, welche in der Bundesstadt ihren Sitz haben. Bei Vergleichung der schweizerischen mit der amerikanischen Verfassung hätte das Buch von Fiske, *Critical Period of American History, 1783—1789*, mit Nutzen herbeigezogen werden können, und wir benutzen gerne den Anlass um auf dieses für die amerikanische Verfassungsgeschichte hochinteressante Buch aufmerksam zu machen.

Schliesslich muss ich noch auf einen Druckfehler aufmerksam machen, der sich in die Note Loumyers S. 269 eingeschlichen hat. Der Vertreter der Schweiz in Wien hiess nicht Pictet de Richemont, sondern P. de Rochemont. König.

**Lex Romana Raetica Curiensis ex editione Karoli Zeumer (Monumenta Germaniae Historica Legum tom. V. p. 289 seqq.).** Hannoverae, impensis bibliopolii Hahniani, MDCCCLXXXIX.

Ein rätselhaftes, sehr wichtiges und ausserordentlich interessantes Rechtsdenkmal, welches sich selbst mit dem Namen „*liber legum*“ einführt und sich daneben auch kurzweg „*lex*“ nennt, publicirte zur Jahreswende 1889/1890 Prof. Karl Zeumer in Berlin in der Sammlung der *Monumenta Germaniae Historica*. Die feststehende und nicht zu bestreitende Tatsache der engen Beziehung dieser Rechtsaufzeichnung zu Currätien macht es uns zur angenehmen Pflicht, dieser Quellenedition an dieser Stelle zu gedenken. Hat dieselbe für die römische und deutsche Rechtsgeschichte im allgemeinen einen ganz hervorragenden Wert, so hat sie es in noch höherem Masse für die schweizerische Rechtsgeschichte. Der *Societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi* gebührt unser aufrichtiger Dank dafür, dass sie diese Rechtsquelle in ihre *Monumenta* aufgenommen hat; und dem hochverehrten und in der Edition älterer Rechtsdenkmäler rühmlichst bewährten Herausgeber sprechen wir unsern wärmsten Dank aus

für das schöne Werk, welches er uns in seiner Edition der *lex Romana Raetica Curiensis* darbietet.

Die *lex Romana Curiensis* wurde der wissenschaftlichen Welt gerade vor 100 Jahren bekannt gemacht infolge ihrer Edition im Jahre 1789 durch Canciani im 4. Band der *Leges Barbarorum*. Canciani benützte für seine Ausgabe einen Codex, der im Archiv der erzbischöflichen Kirche zu Udine aufbewahrt wurde und ursprünglich aus Aquileia stammte, den sog. Codex Utinensis, der seither in den Besiz der Universitätsbibliothek in Leipzig übergegangen ist. Im Jahre 1824 gab einen Abdruck dieser editio princeps Walter im Bd. III. des *Corpus iuris Germanici*. Hierauf folgte im Jahre 1849 die Edition, welche Hänel auf Grund eines St. Galler Codex und eines Pfäfferser Codex (jezt ebenfalls in St. Gallen) in Verbindung mit der *lex Romana Visigothorum* veranstaltete; endlich gab einen neuen Abdruck der Edition Walter's unter Benüzung der Edition Hänel's im Jahre 1872 P. C. von Planta als Beilage zu seinem Werke ‚das alte Rätien‘ S. 452 ff.

Die genannten drei Codices sind die einzigen uns bekannten Handschriften, welche die *lex* enthalten. Der Ausgabe Zeumers liegt eine vom Herausgeber selbst veranstaltete neue Vergleichung dieser drei Handschriften zu Grunde; die Ausgabe ist bedeutend vollständiger als die von Hänel und die von Canciani; sie ist eine umfassende kritische Arbeit. Die Handschriften der *lex* stammen wahrscheinlich aus dem IX. (die Udineser aus dem IX.—X.) Jahrhundert, photographische Specimina derselben giebt eine der Ausgabe beigegebene Tafel. Sie überliefern die *lex* in ziemlich gleichförmiger Form. Am vollständigsten, d. h. unverstümmelt, ist sie uns jedoch nur im St. Galler Codex erhalten, denn infolge teilweiser Zerstörung der Codices fehlen sowol dem Udineser wie dem Pfäfferser Codex einzelne Stücke der *lex* und zwar dem letztern zwei grössere Stücke, dem ersteren ein Stück, nämlich der Schluss der *lex*. Die Vergleichung der Handschriften hat ergeben, dass der St. Galler und der Udineser Codex einander sehr nahe verwandt sind. Eine Reihe unbedingt zutreffender Beispiele, sei es gemeinsamer fehlerhafter Lesarten, sei es gleichmässiger Lücken und Auslassungen, beweist dies. Wenn aber Zeumer sagt, diese beiden Codices seien aus einem und demselben Exemplar abgeleitet, so darf diese Behauptung nicht allzu wörtlich genommen werden. Sicher ist, dass der ältere, d. h. der St. Gallische Codex nicht direkte Vorlage des andern sein konnte; wie viel Zwischenglieder aber zwischen beiden und der gemeinsamen Vorlage anzunehmen sind, darüber lässt sich ja nichts bestimmtes behaupten, geschweige denn beweisen. Interessant genug und für die Textgestaltung von nicht unwesentlicher Bedeutung ist dagegen die Beobachtung, dass der



jüngere, d. h. der Udineser Codex Korrekturen der verschiedensten Art, insbesondere eine reinere Latinität aufweist. Diese Korrekturen rühren des öfters von dem „äusserst intelligenten Abschreiber“ her, er ist also an diesen Stellen von seiner unmittelbaren Vorlage abgewichen. Dass er aber in solchen Fällen stets den Originaltext wieder hergestellt habe, ist nicht anzunehmen. Der Verfasser der lex schrieb ja gleichfalls Vulgärlatein. Infolge der aus den Handschriften gewonnenen Resultate teilt Zeumer die Handschriften in eine A und in eine B Klasse, reiht in jener als A<sub>1</sub> den St. Galler Codex und als A<sub>2</sub> den Udineser Codex ein, der BKlasse gehört alsdann die Pfäfferser Handschrift an. Der Unterschied der Codices der A und der B Klasse liegt also nicht darin, dass etwa die A Handschriften stets einen bessern und ursprünglicheren Text haben. Entscheidend war der Umstand, dass der St. Galler Codex der einzige ist, der die lex vollständig enthält. Alle diese Erörterungen scheinen uns sehr zutreffend.

Der kritische Apparat der Ausgabe ist von grosser Vollständigkeit, wichtige abweichende Lesarten hebt der Herausgeber durch Sperrdruck hervor. Den Text begleitet sodann fortlaufend die Mitteilung der jeweiligen Quelle der lex, sei dieselbe der ursprüngliche römische Rechtssatz oder die Interpretation oder eine Epitome zum ursprünglichen römischen Rechtssatz. Damit versucht der Herausgeber mit Geschick den ersichtlichen grossen Wert der Hänel'schen Edition gleichfalls seiner Ausgabe zu verschaffen. — In den texterklärenden Anmerkungen weiss Zeumer Mass zu halten, hält jedoch auch hier darauf, dass nichts unwesentliches unberücksichtigt bleibt. Das Wort- und Sachregister endlich ist gleichfalls Zeuge eines sehr geübten und erfahrenen Editors.

Der Ausgabe der lex schliessen sich an die in der St. Galler Handschrift der lex folgenden 12 „Capitula“, die bis anhin unter dem Namen Capitula Remedii bekannt waren und für die Zeumer die Bezeichnung „breve Curiense“ in Vorschlag bringt.

Die Streitfragen, welche sich unter den Gelehrten anlässlich der Untersuchungen über den vorliegenden *liber legum* erhoben, sind überaus zahlreich. Einig ist man eigentlich nur darin, dass die lex sich ihrer äusseren Erscheinung nach als Epitome der westgotischen *lex romana* darstellt. Das sog. *Breviarium* bildet ihre formelle Grundlage, der in der lex dargestellte Rechtszustand ist aber ein durchaus anderer als derjenige der im *Breviarium* uns entgegentritt. Bestritten sind die Entstehungsart, die Entstehungszeit, das Anwendungsgebiet; ich sehe ab von der verschiedenartigsten Interpretation einzelner Stellen der lex. Eine ziemlich vollständige Uebersicht der Litteratur über die lex hat der Unterzeichnete s. Z. in dem Aufsatz, welchen er auf Anregung von

Heinrich Brunner in Berlin als Seminararbeit im Jahre 1884/1885 verfasst hatte und unverändert in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung germ. Abteil. VI S. 141 veröffentlichte, zusammengestellt. Seither haben namentlich folgende Schriftsteller die lex zum Gegenstand ihrer Untersuchungen gemacht: R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1. Abteil. 1887) S. 239; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (I 1887 S. 361); K. Zeumer, Ueber Heimat und Alter der lex Romana Raetica Curiensis in der genannten Zeitschrift der Savigny-Stiftung IX. germ. Abt. 1888 S. 1; Fr. Schupfer, Della legge Romana Udinese, ricerche critiche, Roma 1888 (in den Atti della reale Accademia dei Lincei, serie 4 memor. della classe di scienze morali vol. III); M. Conrat (Cohn), Geschichte der Quellen und Litteratur des röm. Rechts im fr. M. A. I 1889 S. 286 und derselbe Conrat (Cohn) in der eben genannten Zeitschrift X germ. Abt. 1889 S. 239); Tardif, Histoire des sources du droit français, 1889; endlich der Herausgeber K. Zeumer in der Praefatio zu seiner Edition l. c. p. 289—304.

Savigny urteilt sehr ungünstig über den uns unbekanntem Verfasser der lex Romana Curiensis; er sprach von Barbarei und Unwissenheit des Verfassers, die eine ungeheure sei, eine ungläubliche Geistlosigkeit und Stumpfheit des Verfassers leuchte aus dem Werke überall hervor; im Laufe der einlässlicheren und stets wiederholten Untersuchungen stieg das Werk im Ansehen, das Urteil Savignys erwies sich als ungerechtfertigt. Stobbe urteilt im allgemeinen noch sehr ungünstig; dagegen betonte namentlich der Unterzeichnete, dass nicht etwa bloß in der Umwandlung des lateinischen Textes seiner Quellen in das Vulgarlatein der Verfasser der lex eine gewisse Planmässigkeit beobachtet habe, sondern dass das ganze Werk planmässig angelegt, die Ausführung aber allerdings oft sehr mangelhaft sei. Diese Planmässigkeit ist auch im einzelnen klargestellt worden. Und Brunner hebt mit Recht hervor, dass wenn auch die Lex, vom Standpunkte eines heutigen Romanisten aus beurteilt, eine herzlich schlechte Arbeit sei, der Verfasser von dem Zustande des römischen Rechtes, wie es damals im Rechtsleben geübt wurde, ein treueres Bild als irgend eine andere der in den germanischen Reichen entstandenen Quellen des röm. Rechts geliefert hat, ferner dass für das römische Vulgarrecht die lex Curiensis geradezu die wichtigste Fundgrube ist. Aehnlich urteilt auch Zeumer.

Dass die lex romana als lex romana Curiensis zu erklären ist, dass sie in Currätien entstanden ist, dies steht meiner Ansicht nach unbedingt fest; die stets wiederholten Untersuchungen und die damit verbundene Hervorhebung neuer Gesichtspunkte bestätigen

die Richtigkeit dieser Ansicht. Die Untersuchungen Zeumer's namentlich haben recht wertvolle und das Verständniss der Lex auch in Einzelheiten fördernde Resultate geliefert. Dass die Lex in Rätien in praktischem Gebrauch war, beweisen mehrfache Urkunden, die auf rätischem Boden geschrieben worden sind. Dass die Lex aber auch über die Grenzen Rätians hinaus bekannt wurde, beweist zunächst der Fundort einer der Handschriften, und unter Hinweisung auf einen mailändischen Codex hat Conrat neulich mindestens dargethan, dass Stücke der lex in lombardischen Handschriften mit lombardischem Recht sich vorfinden, und demnach in Italien zur Verfügung standen. Der nun zum dritten Mal wiederholte Angriff gegen den rätischen Ursprung der lex, welchen Fr. Schupfer in der citirten Abhandlung versucht hat, muss als ein mislungener bezeichnet werden. Viollet Précis de l'hist. du dr. franç. 1886 p. 441 not. 1 hält die lex irrthümlicher Weise für ein westgotisches Rechtsdenkmal.

Die Frage der Entstehungszeit der lex ist dagegen noch mehr als die des Entstehungsortes zur Zeit eine ungelöste. Wol steht fest, dass sie spätestens im IX. Jahrhundert entstanden sein muss; diesem Jahrhundert gehören zwei der erhaltenen Handschriften an; es steht auch fest, dass die lex vor dem Jahr 859 entstanden ist; in einer Urkunde, die spätestens in diesem Jahre ausgestellt worden ist, wird expressis verbis auf die lex Bezug genommen. Die lex bezeichnet das Staatsoberhaupt nie als imperator, sondern als rex oder als princeps. Die lex kann also nicht in den Jahren 800—843 entstanden sein, denn während dieses Zeitraumes war das Staatsoberhaupt über Rätien der imperator. Für die Entstehung während der Jahre 843—859, d. h. um die Mitte des IX. Jahrhunderts, glaubten sich Brunner und andere, so auch der Unterzeichnete entscheiden zu müssen. Für die Entstehung dagegen vor dem Jahre 800, ja vor dem Jahre 766, d. h. um die Mitte des VIII. Jahrhunderts entschieden sich Zeumer und Conrat. Zeumer spricht des weitern die Vermutung aus, dass die Ausarbeitung der lex vor 751 begonnen, aber erst nach diesem Jahre vollendet worden sei. Ich gestehe, diese letztere Vermutung, veranlasst durch die beispielsweise erwähnte *elevatio regis* und durch die Bezeichnung des Staatsoberhauptes zunächst als princeps alsdann im späteren Verlauf der Darstellung als rex, hat etwas Bestechendes. Sie kommt aber erst in zweiter Linie in Betracht. Das Hauptargument Zeumers ist lange nicht so zwingend wie er annimmt; es geht dahin, dass er eine Redewendung in der *donatio post obitum* des Curer Bischofs Tello v. J. 766 an das Kloster Dissentis als der *lex romana* entlehnt bezeichnet; es heisst in der lex: *tam mobile quam immobile quid ad vitam hominis pertinet* (XXV, 9, 4), und

in der donatio: mobile et immobile omne quidquid ad vitam hominis pertinet. Zeumer behauptet nun, die betreffende Stelle der lex sei evident nur einem falschen Verständnis ihrer Vorlage (Paullisententiae) entsprungen, könne also nicht mit der donatio des Tello eine gemeinsame dritte unbekannte Quelle haben. Dieser Beweis scheint mir eben nicht erbracht zu sein; warum sollten die an beiden Orten wiederkehrenden Worte nicht einer alten Formel entlehnt sein und warum sollten sie demnach nicht unabhängig von der lex in das Instrument Tello's gekommen sein? (vgl. auch Conrat l. c. p. 289 Note 3); man lese die donatio in ihrem ganzen Zusammenhang, man beachte die stets wiederkehrende Wendung quidquid (quantum) ad . . . pertinet. Warum wird nicht expressis verbis auf die lex Bezug genommen wie in der Urkunde des IX. Jahrhunderts, warum wird an einer andern Stelle der donatio, woselbst von der vorbehaltenen „quarta“ die Rede ist, nicht Bezug genommen auf die lex unter Erwähnung der Falcidia? (vgl. auch Wartmann N. 391, 9). Kann demnach das Hauptargument nicht als beweiskräftig angenommen werden, so ist auch auf die übrigen Beweisgründe Zeumer's um deswillen nicht näher einzutreten, weil ihnen höchstens unterstützende, keine selbständige Bedeutung zukömmt (so vorab die Auffassung des Verhältnisses der capitula Remedii zur lex). Obschon Zeumer die Beweiskraft verschiedener Gründe, welche für die Entstehung der lex im IX. Jahrhundert aufgeführt worden sind, geschwächt hat, glaube ich doch an der früher verteidigten Ansicht festhalten zu müssen. Ich corrigire schliesslich p. 295 Zeile 33 „A<sub>2</sub> et B“ in A<sub>1</sub> et B, und lese p. 296 Zeile 6 B statt B<sup>1</sup>.  
v. Salis.

**Pfenninger, H. Das Strafrecht der Schweiz.** Berlin. Puttkammer und Mühlbrecht. 1890. 8<sup>o</sup>.

Grosse, auf einem umfassenden Plane angelegte und ausgearbeitete Werke sind in jüngster Zeit nicht gerade viele aus der Feder schweizerischer Juristen hervorgegangen. Hier haben wir ein solches, eine Darstellung des schweizerischen Strafrechtes in seiner geschichtlichen Entwicklung und seinem heutigen Bestande. In erster Linie gebührt dem Verfasser die Anerkennung selbständigen Verfahrens in Disposition des Stoffs im Ganzen wie in der Behandlung der einzelnen Theile; dabei kann aber auch nicht verschwiegen werden, dass dieses selbständige Vorgehen bisweilen weder direkt noch indirekt (in der Ausführung der leitenden Gedanken) zu voller Klarheit und Durchsichtigkeit der Darstellung sich erhoben hat und so mannigfach räthselhaft geblieben ist. So gleich im ersten, historischen Theile, wo unter dem gemeinsamen Titel „das alte gemeine Recht der Schweiz“ die zwei Rubriken

neben einander gestellt werden: 1. Darstellung desselben an der Berner Gerichtssatzung von 1539 und 2. die Quellen der romanischen Schweiz. Wir wollen uns nicht lang daran aufhalten, dass, trotz Osenbrüggen, dem der Verfasser hierin folgt, gemeines Recht und gemeinsames Rechtsbewusstsein zwei verschiedene Dinge sind, und daher von einem gemeinen Strafrecht der deutschen Schweiz auch nicht kann geredet werden; wichtiger ist, dass die Berner Gerichtssatzung als der Typus aufgestellt wird, der „das gemeine Recht der Schweiz“ am einheitlichsten und vollständigsten zur Erscheinung bringt. Wir reichten mit dem Verf. nun nicht darüber, dass er eine besonders reichhaltige und nach seiner Ansicht auch besonders systematisch als organischer Rechtskörper ausgestaltete Quelle als den Typus des gesamten schweizerischen Rechtsbestandes in erste Linie stellt, aber dann hätte doch die Disposition und Eintheilung dieses Abschnitts eine andere werden sollen: dem Cap. 1. „Darstellung des gemeinen Rechts der Schweiz an der Berner Gerichtssatzung“ hätte entweder das Cap. 2 „die Quellen der romanischen Schweiz“ auch schon eingeordnet werden müssen, oder es wäre ein Cap. 3 „die Quellen der alemannischen Schweiz“ anzuschliessen gewesen. So, wie der Verf. vorgegangen ist, kommt die alemannische Schweiz zu kurz, und die Darstellung und das System des Verf. selbst wird unklar. Das erste Capitel soll an der Hand der Berner Gerichtssatzung das „gemeine Recht der Schweiz“ darstellen, der deutschen wie der romanischen, denn S. 13 N. 4: „ein Gegensatz alemannischen und burgundischen Rechts findet sich hierin nicht;“ da aber dann in Cap. 2 noch besonders die romanische Schweiz behandelt wird, so bekommt die Sache den Anschein, dass in Cap. 1 blos von dem Rechte der deutschen Schweiz die Rede sei.

Eine ähnliche Incongruenz erzeugt sich in der Behandlung des Stoffes selbst. Der Verf. bezeichnet „das Friedensrecht auf der Grundlage der Ehre“ als die Einrichtung, die zum Ausgangspunkt aller Entwicklung und zum Erklärungsgrund der Einzelbestimmungen zu nehmen sei. Darnach wäre der Ehrbegriff das fundamentale Element des Strafrechtes. Aber schon nicht mehr identisch damit ist die unmittelbar folgende Ueberschrift: „Das alte Recht auf der Grundlage des Friedens und der Ehre“, und die Parallelisierung von Frieden und Ehre. Und wieweit nun diese Grundlage wirklich als die massgebende anzuerkennen sei, ob, wie Segesser in seiner Luzerner Rechtsgeschichte, II S. 600 und 603 bemerkt, aus den Elementen des Friedbruchs und der Privatrache die Begriffe von Verbrechen und Strafen sich entwickelt haben, und das ganze Strafrecht des deutschen Mittelalters sich in den Begriffen der Rache und des Friedens bewegt, das gelangt nicht zu bestimmter Darstellung.

Auch im weiteren Verlaufe der historischen Entwicklung ist wohl eine recht befriedigende Disposition des Stoffs zu vermissen, namentlich im Cap. 3 des zweiten Theils: „Die Auflösung des alten Rechts und der Uebergang zur Codification“ bespricht grossentheils Dinge, die erst der Zeit nach der, im Cap. 4 behandelten helvetischen Republik angehören.

Diese Mängel erschweren das Studium des Buches, und das ist schade, denn das Buch verdient trotz Allem gerade auch in seinem historischen Theil gründlich studiert zu werden. Abgesehen von Einzelheiten (auf Lücken macht die Besprechung des Buchs in der Zeitschrift für schweiz. Strafrecht III aufmerksam) sind die Quellen gehörig zur Benützung herbeigezogen; es ist zu bedauern, dass der Druck sich durch Jahre hindurch gezogen hat und so die Publicationen der letzten Zeit, z. B. die Walliser Landrathsabschiede in dieser Zeitschrift N. F. VII, die gerade für Frieden und Ehre reiche Ausbeute gewähren, nicht mehr verwerthet werden konnten. Dagegen ist zu rühmen, dass die Uebergangszeit aus dem Mittelalter in die neuere Zeit, eine Periode, welche rechtsgeschichtlich oft über Gebühr vernachlässigt wird, hier mit grösserer Sorgfalt behandelt worden ist.

Gehen wir zu dem zweiten Haupttheile, der Darstellung des heutigen Strafrechtes über, so erscheint uns die Anordnung und Gruppierung des Stoffs nicht durchweg gelungen; dieselben Fragen werden nach getrennten Richtungen an verschiedenen Orten besprochen und so leidet die Einheit der Darstellung und tritt Ermüdung für den Leser ein. Das viele Gute, was der Inhalt bietet, kommt darüber nicht so zur Geltung wie es verdiente. Man muss sich aber nicht verdrissen lassen, sich über diese Mängel der Anordnung des Stoffs hinwegzusetzen und in den Inhalt einzudringen, denn dieser enthält neben tüchtigen Einzelausführungen namentlich auch beherzigenswerthe Weisungen für die Gestaltung eines künftigen schweizerischen Strafrechts.

Wir wünschen diesem Buche die gebührende Anerkennung Seitens des juristischen Publikums nicht zum mindesten wegen der einsichtigen Beurtheilung der heutigen Bestrebungen zur gedeihlichen Entwicklung des Strafrechtes und wegen der Wärme der Hingebung an die Aufgabe, kurz gesagt, wegen der guten Gesinnung und des Ernstes in wissenschaftlicher Hinsicht, welche diese Arbeit in wohlthuender Weise characterisieren.

**Stooss, C, Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesraths herausgegeben.** Basel und Genf. H. Georg. 1890. 8°.

Die erste Anregung hiezu datiert bekanntlich von dem Be-

schlusse des schweiz. Juristenvereins auf der Versammlung zu Bellinzona i. J. 1887, den Bundesrath um Einleitung der Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechts zu ersuchen. In Folge davon hat der Bundesrath sich mit dem Vereinsvorstand über ein Programm verständigt, dessen Ausführung dem H. Prof. Stooss übertragen worden ist, und dessen erster Theil (nach dem Vorgange Hubers für das Privatrecht) die hier vorliegende systematische Zusammenstellung der Strafgesetzgebung der schweizerischen Cantone enthält. Allerdings ist der Unterschied von dem Huberschen Werke sehr gross, das letztere reproducirt nicht bloss den Gesetzestext, sondern giebt mehr selbständige Darstellung des Gesetzesinhaltes. Stooss beschränkt sich auf systematische Gruppierung der Gesetzestexte. Die Arbeit ist in doppelter Richtung mehr als eine mechanische: 1. Die Auswahl des Materials, zumal die Abgrenzung gegen das Polizeistrafrecht, war nach wissenschaftlichen Grundsätzen und im Hinblick auf den Zweck, den das Werk vorbereiten soll, zu treffen. 2. Das Material war systematisch zu gliedern und zu gruppieren. Ueber das vom Verfasser eingeschlagene Verfahren giebt seine Vorrede nähere Auskunft. Nähere Prüfung des Buches selbst zeigt, dass die Aufgabe, die sich der Verfasser hier gestellt hat, mit Geschick und Sorgfalt gelöst ist. Das Buch wird als zuverlässiger Führer durch die heutige Strafgesetzgebung der schweizerischen Cantone jedem, der sich damit zu beschäftigen hat, die besten Dienste leisten.

**Schollenberger, J. Vergleichende Darstellungen aus dem öffentlichen Rechte der schweizerischen Kantone. III. Die schweizerische Freizügigkeit.** Zürich, Albert Müller's Verlag. 1891. 239 S.

Unsere Juristen zeigen im Allgemeinen einen auffallenden Mangel an Interesse für das Verwaltungsrecht, insbesondere für das kantonale; schon aus diesem Grunde ist jede wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiete dankenswerth. Der Verfasser stellt das Bundesrecht, die Staatsverträge und das kantonale Recht über Niederlassung zusammen und fügt kritische Bemerkungen hinzu; die Schrift wird also dem Theoretiker, oder besser gesagt, da wir nur wenige Theoretiker besitzen, dem Politiker, nicht minder als dem Praktiker, der der Kenntniss der *lex lata* bedarf, gute Dienste leisten zur Orientierung über den dermaligen Rechtszustand, der keineswegs einfach ist. Z. B. das Verhältniss von Niederlassung und Aufenthalt ist noch nicht in einer nach allen Richtungen befriedigenden Weise gelöst; was die Bundesversammlung darüber festsetzen wollte, fand bekanntlich beim Volke keinen Beifall. Das vorliegende Büchlein versucht zwar keine prinzipielle Lösung der

schwierigen Fragen, die hier auf Schritt und Tritt auftreten, stellt aber, was an sich schon dankenswerth ist, das Material in möglichster Vollständigkeit zusammen.

**Wächter, H. Dr. Grundsätzliche Entscheidungen des zürcherischen Obergerichts, Handelsgerichts und Cassationsgerichts auf dem Gebiet des Civilrechts in den Jahren 1877–1887. In systematischer Anordnung zusammengestellt.** Zürich, Orell Füssli & Co. 1890. 8°.

Solche Präjudiciensammlungen sind etwas Nützliches, insofern sie dem Richter die bisherige Praxis vergegenwärtigen und eine constante Rechtsübung erleichtern. G. Vogt in seinem Vortrage auf dem Zürcher Juristentag zu Zürich (diese Zeitschr. N. F. IX, S. 583) preist die „Heilighaltung der Präjudizien“ als einen hohen Vorzug der Rechtspflege in Amerika. Das ist ganz richtig im Vergleich mit einem Zustande, der aus blosser „Sucht des Bessermachens“ immer wieder an früher Festgestelltem rüttelt. Aber mir scheint, an dieser Sucht leiden wir in der Schweiz viel weniger als am Gegentheil, dass man die Präjudizien zu Götzen macht und selbst die fragwürdigsten respectiert, statt einer zweifellos gesunderen Abweichung Raum zu geben. Selbst die bundesgerichtliche Praxis liefert hiefür eklatante Beispiele. Eine solche Verknöcherung des Rechts ist auf die Dauer so schlimm als kleine Schwankungen. — Das vorliegende Büchlein, eine Fortsetzung des Ullmerschen Supplementbandes, ist sorgfältig und in conciser Fassung gearbeitet und verdient alle Berücksichtigung, nur soll es den Richter nicht zum Sklaven machen.

**Grivet, C. Du contrat de bail d'après le Code fédéral des obligations.** Lausanne, A. Jaunin. 1890. 8°.

Diese zuerst in der Revue judiciaire publicierte Arbeit enthält einen Commentar zu dem Titel des O. R. über die Miethe unter Berücksichtigung der Gerichtspraxis und der gangbaren Lehrbücher.

**Scherer, M. Das Rheinische Recht und die Reichs- und Landesgesetzgebung.** 2 Bände. 2. Aufl. Mannheim, J. Bensheimer 1890. 8°.

Obschon ohne Beziehung auf das schweizerische Recht, hat dieses Buch ein eigenthümliches Interesse für die schweizerischen Juristen, weil es darüber Klarheit verschafft, wie weit selbst bei ausgedehnter Centralisation des Rechts der particulären Rechtsbildung noch Spielraum gelassen ist. Abgesehen davon ist es ein praktischer und zuverlässiger Wegweiser für jeden, der sich nach



irgend einer Seite über den Gesetzesbestand im Gebiete des rheinischen Rechts zu orientieren nöthig hat.

**Kohler, J. Studien aus dem Strafrecht.** I. Mannheim, J. Bensheimer 1890. 8°.

Bei dem Interesse, das sich neuerdings bei uns in erhöhtem Mass dem Strafrechte zuwendet, ist diese Schrift sehr der Beachtung zu empfehlen. Sie enthält Untersuchungen über Fragen, welche von der älteren Doktrin oft arg misshandelt worden sind, so über den Verbrechenversuch mit sog. untauglichen Mitteln, über die Unterlassungsdelikte. Der Verf. vertritt gegenüber manchen alt hergebrachten Auswüchsen einer hölzernen Theorie gesunde, das Rechtsgefühl befriedigende Ansichten.

**Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshülfe. Begründet und herausgegeben von F. Böhm, Oberlandesgerichtsrath.** Verlag von Palm und Enke in Erlangen. Preis des Jahrgangs 12 Mark.

Auf diese Zeitschrift, deren erstes Heft soeben erschienen ist, machen wir unsre Leser theils der Wichtigkeit des Gegenstandes, theils der Mitarbeit mehrerer Schweizer Juristen wegen aufmerksam. Gleich dieses erste Heft bringt Beiträge schweizerischer Verfasser, einen Einleitungsartikel von Prof. Meili über die Doctrin des internationalen Privatrechts, Mittheilungen internationaler Entschiede aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts von Bundesrichter Hafner (Auswahl aus seinen Bearbeitungen für unsre Revue), und Recensionen von Prof. König. Die Zeitschrift verspricht, nach diesem ersten Hefte zu schliessen, namentlich in Mittheilungen aus der Rechtsprechung der einzelnen Staaten viel zu leisten und es ist ihr nur ein guter Erfolg zu wünschen.

**Zünd-Meyer. Form und Befugnisse für letzte Willensverordnungen nach den bestehenden Gesetzgebungen der schweizerischen Cantone.** Luzern, J. Schill. 1890. 8°.

Uebersichtliche Angabe des Inhalts der cantonalen Gesetzgebungen in genannter Materie, für rasche Orientierung geeignet und nützlich.

**Ernst, R. Die Folgen mangelhafter Beschaffenheit der Leistung an Zahlungsstatt nach römischem Recht.** Zürich Orell Füssli & Cie. 1890. 8°.

Untersuchung der Schulfrage, ob eine mangelhafte datio in solutum dem Gläubiger eine actio emti utilis und nur diese ge-

währe oder ob die ursprüngliche Forderung fortbestehe und der Gläubiger auf deren Erfüllung klagen könne (unter Rückgabe des empfangenen Mangelhaften). Die Abhandlung ist wohldurchdacht und scharfsinnig, und doch kommen wir nicht zum Gefühl rechter Befriedigung, weil sie gar zu scholastisch gehalten ist. Der angeblich bestehende prinzipielle Gegensatz zwischen Ulpian und Marcian, um den sich die ganze Arbeit dreht, kann leicht seine Bedeutung verlieren, wenn man die Sache vom praktischen Gesichtspunkte betrachtet und dann nothwendig dazu gelangt, dass eben je nach den Umständen, nach der bei der Vereinbarung über die *datio in solutum* ausgesprochenen Willensmeinung der Parteien u. s. w. das eine oder das andere anzunehmen, eine absolute Regel also nicht aufzustellen ist.

---

## Preisaufrage des schweiz. Juristenvereins.

Der schweizerische Juristenverein stellt folgende Preisaufrage :

**Entwicklung der Bestimmungen, welche von der Eidgenossenschaft bei Abschluss von Staatsverträgen über Vollstreckung ausländischer Civilurtheile anzunehmen sind.**

Es wird ein erster Preis von 500 Fr. und ein zweiter von 300 Fr. für die besten Arbeiten ausgesetzt. Zur Betheiligung sind eingeladen die Vereinsmitglieder und andere schweizerische Juristen. Die Arbeiten sind in einer der drei Landessprachen verfasst, mit einem Motto versehen, welches als Adresse auf einem den Namen des Verfassers enthaltenden versiegelten Couvert wiederholt ist, bis zum 30. Juni 1891 dem Vereinspräsidenten Dr. J. Roguin, Bundesrichter (Lausanne), einzusenden. Jede Arbeit soll „in der Regel“ nicht mehr als sechs Druckbogen umfassen. Der Juristenverein bleibt Eigenthümer der preisgekrönten Arbeiten und behält sich das Recht zu deren Drucklegung vor.

---